

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Landtagspräsidenten Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



komba  
gewerkschaft

Rechtsabtei-  
lung

Sachbearbeiter/in:  
23.05.2003  
Schwill

Durchwahl:  
02 21/91 28 52-20

Unser Zeichen:  
2003/00211-fr

Köln,

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen**  
**Anhörung am 28. Mai 2003**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

die komba gewerkschaft hat in Nordrhein-Westfalen über 37.000 Mitglieder, die in Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen beschäftigt sind. Unsere Mitglieder werden zukünftig in verstärktem Maße von den Regelungen des Gesetzes betroffen sein. Um so mehr erstaunt es uns, dass wir bisher nicht offiziell aufgefordert wurden, zu dem Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben und auch nicht zu der Anhörung am 28.05.2003 eingeladen wurden. Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen geben wir die folgende Stellungnahme ab:

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Die komba gewerkschaft begrüßt es, dass alle Fraktionen des Landtages den Reformbedarf bei der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen erkannt haben. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sind aus Sicht der komba gewerkschaft Schritte in die richtige Richtung. Es ist in den letzten Jahren zunehmend festzustellen, dass Arbeitsort und Wohnort vieler Bürger nicht mehr identisch sind. Die Identifikation mit Regionen, die Gemeindegrenzen überschreiten, nimmt zu. Gleiches gilt für die Standortwahl von Wirtschaftsunternehmen.

Daher müssen Gemeindeordnung und Kreisordnung Mechanismen vorhalten, um die regionale Zusammenarbeit von Kommunen zu ermöglichen. Bei allen Überlegungen muss jedoch die kommunale Selbstverwaltung erhalten werden.

Eine verstärkte regionale und interkommunale Zusammenarbeit der Städte darf nicht unter eine staatliche Kontrolle gestellt werden.

In dem Gesetzesentwurf findet sich leider keine einzige Zeile zu den Auswirkungen der Gesetze auf die Beschäftigten. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Regionalisierung von Aufgaben und mit der Übertragung von Aufgaben von einer Kommune auf eine Nachbarkommune auch Beschäftigte ihren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn wechseln müssen. Das geltende Beamten-

recht enthält spätestens seit der Dienstrechtsreform 1997 die hierfür erforderlichen Instrumente. Die von den Beschäftigten abverlangte Flexibilität fehlt jedoch in einigen Rechtsvorschriften, die das Land Nordrhein-Westfalen seit Jahren nicht verändert hat. Das Laufbahnrecht enthält immer noch unzumutbare Schranken. Mit einer regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte sind Stellenobergrenzen (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Stellenobergrenzenverordnung NW) nicht vereinbar, die einer einzelnen Kommune - unabhängig von den zu erledigenden Aufgaben - genau vorschreiben, wie viele Beamte sich in den einzelnen Besoldungsgruppen befinden dürfen.

## *2. Zu Artikel I (Änderung des Landesplanungsgesetzes)*

Die komba gewerkschaft begrüßt den im Gesetzesentwurf enthaltenen Grundgedanken der Ausweitung der kommunalen Planungshoheit in Richtung einer regionalplanerischen Befugnis. Mit dem Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes wird dem Bestreben vieler Kommunen Rechnung getragen, eine abgestimmte Regionalplanung zu betreiben, wobei die kommunalen Interessen im Vordergrund stehen.

## *3. Zu Artikel II und III (Änderung der §§ 3, 4 GO NW und des § 2 Abs. 2 KrO NW)*

Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung NW und der Kreisordnung NW ermöglichen eine bessere interkommunale Zusammenarbeit in Kommunen und Kreisen. Die gesetzgeberische Intension wird seitens der komba gewerkschaft vom Grundsatz her begrüßt. Wenn nun in Zukunft die Gemeinden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung von Nachbargemeinden übernehmen können, kann dies durchaus zu mehr Effizienz und Kosteneinsparungen führen. Dort wo es sinnvoll ist, können Aufgaben einer Kommune gebündelt werden und der erforderliche Sachverstand konzentriert werden. In dem Zusammenhang ist auf Grund der Formulierungen des § 3 Abs. 5 GO (n. F.) nicht eindeutig geregelt, ob nur eine Gemeinde im bilateralen Wege mit einer anderen Gemeinde eine Vereinbarung abschließen kann oder mehrere Gemeinden in einer einzigen Vereinbarung mehrere Aufgaben oder nur eine Aufgabe gemeinsam erledigen können. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen in Richtung einer multilateralen Aufgabenwahrnehmung durch eine Gemeinde.

Bei allen Konzentrationsbestrebungen sind nach Ansicht der komba gewerkschaft die Interessen der betroffenen Beschäftigten zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Fesseln der Stellenobergrenzenverordnung zu beseitigen, die hier kontraproduktiv wirken können.

Im Rahmen der zukünftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind die zuständigen Personalvertretungen zu beteiligen und die Belange der betroffenen Beschäftigten sicherzustellen.

## *4. Zu Artikel IV (Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung)*

Durch die jetzt beabsichtigte Ergänzung des § 1 um den Absatz 7 kann die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Feuerwehren verbessert werden und die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Kreisen sinnvoll ergänzt werden.

Die komba gewerkschaft begrüßt die zukünftige Möglichkeit, dass eine entsprechend leistungsfähige kreisangehörige Stadt im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit die Kreis Aufgabe der Unterhaltung einer Leitstelle übernimmt. Damit wird einer langjährigen Forderung der komba gewerkschaft Rechnung getragen. Mit der Verlagerung der Leitstellen aus den Kreisen zu leistungsfähigen hauptamtlichen Wachen können Synergieeffekte erzeugt werden und der notwendige Praxisbezug der Leitstellenbeamten verbessert werden.

Durch die zukünftige Aufgabenwahrnehmung des Brandschutzes durch eine Nachbargemeinde darf jedoch die Qualität des Brandschutzes in den Gemeinden nicht leiden. Die Vorgaben der in den Gemeinden durch das FSHG vorgeschriebenen Brandschutzbedarfspläne müssen auf jeden Fall erfüllt werden. Mit einer möglichen Zusammenlegung von Feuerwehren darf der Standard bei dem Brandschutz in den Gemeinden nicht abgesenkt werden. Wie das Gesetz schon vorschreibt, müssen die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders berücksich-

tigt werden. Der Gesetzesentwurf müsste nach Ansicht der komba gewerkschaft um das Wort "hauptamtliche" Feuerwehrangehörige erweitert werden, da auch deren Interessen im Rahmen der künftigen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden müssen.

#### *5. Zu Artikel V (Änderung des Gesetzes über den KVR)*

Die Schaffung eines kommunalen Leistungsverbundes unter dem Dach eines gestärkten Regionalverbandes Ruhrgebiet ist ein wichtiger Schritt zur Überwindung der Entwicklungsdefizite im Ruhrgebiet. Die komba gewerkschaft begrüßt es, dass die früheren Vorhaben zur vollständigen Auflösung des KVR nicht weiter verfolgt werden. Dies hätte gewachsene Ruhrgebietsstrukturen zerschlagen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KVR ohne Not in eine ungewisse berufliche Zukunft gestoßen. Aus unserer Sicht ist es positiv, dass eine Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband durch Vereinbarung oder Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft nur unter engen Voraussetzungen möglich ist.

Die Änderungen im Landesplanungsgesetz stellen zusammen mit den gesetzlichen Aufgaben des neuen Regionalverbandes allerdings noch keineswegs sicher, dass endlich im Ruhrgebiet eine regionale Planung aus einem Guss erfolgt. Die Oberbürgermeister der Mitgliedsstädte sind sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Vorstand gesetzt. Es muss verhindert werden, dass die durch die kommunalen Räte legitimierten anderen Mitglieder der Verbandsversammlung zu Mitgliedern "zweiter Klasse" werden. Zudem gerät die nur für fünf Jahre gewählte Geschäftsführung durch die übermächtige Stellung der Oberbürgermeister in eine erhebliche politische Abhängigkeit. Es ist nicht zu erkennen, welche Vorteile die Struktur einer befristeten Geschäftsführung gegenüber der Struktur von befristeten Wahlbeamtenverhältnissen haben soll.

An der in der Vergangenheit bewährten Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in den Gremien des KVR bzw. des neuen Regionalverbandes Ruhrgebiet sollte ausdrücklich festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schwill  
Justitiar